

Einige Anmerkungen zum revidierten Versicherungsgesetz der Volksrepublik China

Frank Münzel

I. Einleitung

Auf der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses am 28.2.2009 wurde das „Versicherungsgesetz der Volksrepublik China“ (VersicherungsgG) revidiert.¹ Die Neufassung des Gesetzes trat am 1.10.2009 in Kraft. Es handelt sich um die zweite Revision des ursprünglich am 30.6.1995 verabschiedeten Gesetzes (VersicherungsgG 1995). Eine erste Revision wurde am 28.10.2002 beschlossen (VersicherungsgG 2002). Das Versicherungsgesetz gehörte mit dem Wechsel- und Scheckgesetz² und dem Gesetz über Sicherheiten³ zu einer Gruppe von drei 1995 ergangenen Gesetzen, deren Entwürfe - für das vorliegende Gesetz seit Oktober 1991 - bei der Zentralbank ausgearbeitet wurden. Es ist das erste umfassende Versicherungsrecht der Volksrepublik.

II. Die Entwicklung des Versicherungsgewerbes in der Volksrepublik China

In den ersten Jahren nach der Staatsgründung übernahm die 1949 gegründete Chinesische Volksversicherung das gesamte inländische Versicherungsgeschäft; 28 private Versicherungen wurden 1951 zur Taiping-Versicherung zusammengefaßt, die nur noch Auslandsgeschäfte betrieb; staatliche und genossenschaftliche Firmen durften sich nur mehr bei chinesischen Versicherungen versichern, so daß die ausländischen Versicherungen sich bald sämtlich aus China zurückzogen. Umfassendes Versicherungsrecht gab es nicht mehr, nur einige Einzelschriften (vom 15.3.1951, 20.6.1953, 6.4.1957) über Zwangsversicherungen für staatliches und genossenschaftliches Vermögen und für Schiff-, Bahn- und Flugzeugpassagiere und eine „Methode für die freiwillige Vermögensversicherung der Bürger“ (vom 6.4.1957). Doch nach der Verstaatlichung der gesamten Wirtschaft hatten die Bürger kaum mehr versicherungswertes Vermö-

gen, eine staatliche Institution, die dem Staat aus staatlichem Vermögen Schäden am staatlichen Vermögen bezahlte, erschien nicht mehr sinnvoll; daher erklärte im Oktober 1958 eine vom Staatsrat einberufene „Finanz- und Handelskonferenz“, das Versicherungsgewerbe habe seine geschichtliche Aufgabe erfüllt, und beschloß, alle inländischen Versicherungstätigkeiten einzustellen. (Eine bestehende Zwangsversicherung für Reisende wurde von den Verkehrsbetrieben selbst übernommen.) Von da an betätigten sich beide chinesische Versicherungsgesellschaften nur noch im Auslandsgeschäft; die Chinesische Volksversicherung wurde der Auslandsabteilung der Chinesischen Volksbank unterstellt und hatte nur mehr gut 30 Planstellen. 1980 nahm die Chinesische Volksversicherung das Inlandsgeschäft wieder auf; im Wirtschaftsvertragsgesetz⁴ finden sich schon ein paar Paragraphen zur Vermögensversicherung, und als Ausführungsbestimmung dazu ergingen „Regeln der VR China für den Vermögensversicherungsvertrag“⁵, das erste etwas ausführlichere Versicherungsrecht der Volksrepublik; ferner ergingen „Vorläufige Regeln für die Verwaltung des Versicherungsgewerbes“ vom 3.3.1985⁶ (für den Bereich der Kapitel 3-6 des vorliegenden Gesetzes).

Das Versicherungsgewerbe entwickelte sich rasch und ging bald weit über die Vermögensversicherung hinaus; die Chinesische Volksversicherung versicherte 1995 im Inlandsgeschäft über 80, im Auslandsgeschäft über 130 unterschiedliche Risiken⁷; seit 1992 sind eine dritte landesweite Versicherung, die Ping'an, und eine amerikanische, seit 1994 auch eine japanische Versicherung in China tätig. 1998 wurde die große Chinesische Volksversicherung endlich gemäß dem Verbot umfassender Versicherungsgesellschaften⁸ des Gesetzes in drei unabhängige Gesellschaften (für Vermögens-, Personen- und Rückversicherung) aufgeteilt, dazu gab

¹ Chinesisch-deutsche Fassung des revidierten Gesetzes in diesem Heft auf S. 279 ff.

² 中华人民共和国票据法 vom 10.5.1995, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.5.95/1

³ 中华人民共和国担保法 vom 30.6.1995, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 30.6.95/2.

⁴ Früher deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 13.12.81/1.

⁵ Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 1.9.83/1.

⁶ Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 1985, S. 228.

⁷ Prämieinnahmen 1985 2.6 Mrd. Yuan + 234 Mio. US\$, 1994 43.6 Mrd. Yuan; bei der Taiping 1994 3.74 Mrd. Yuan.

⁸ Siehe heute § 95 Abs. 2 VersicherungsgG.

es neue lokale Versicherungsgesellschaften, insgesamt 1999 30 Gesellschaften, davon 13 chinesische, 13 rein ausländische, 4 chinesisch-ausländische⁹ mit insgesamt 8717 (1998: 8745) Zweigstellen, bei denen Versicherungen mit Versicherungssummen von (1998) insgesamt 72.529, (1999) 66.643, (2000) 50.858 Mrd. Yuan liefen, wofür sie 1998 126, 1999 141 und 2000 160 Mrd. Yuan Prämien erhielten und 1998 53, 1999 50, 2000 53 Mrd. Yuan Leistungen erbrachten.¹⁰ Eine Liste vom August 2002¹¹, führt bereits 53 Versicherungsgesellschaften auf. Hinzu kamen Versicherungsunternehmen in vom Gesetz nicht erfaßten Formen¹², wie die Landwirtschaftsversicherungsgesellschaft des Baubataillons von Xinjiang.

Vergleichszahlen für Januar - Oktober 2009¹³:

- Prämieinnahmen 936 Mrd. (Vermögensversicherungen 243 Mrd. Yuan, Personenversicherungen 693 Mrd. Yuan),
- Auszahlungen 254 Mrd. Yuan (Vermögensversicherungen 122 Mrd. Yuan, Personenversicherungen 132 Mrd. Yuan).

Prämieinnahmen nach Gesellschaften (Vermögens- und Personenversicherungen anders abgegrenzt):

- Vermögensversicherungen, 34 Gesellschaften mit rein chinesischem Kapital 251 Mrd. Yuan, 17 mit ausländischem Kapital 2,6 Mrd. Yuan;
- Personenversicherungen, 27 Gesellschaften mit rein chinesischem Kapital 65 Mrd. Yuan, 29 mit ausländischem Kapital 3,3 Mrd. Yuan.

III. Versicherungsrechtliche Gesetzgebung und wesentliche Neuerungen der Revisionen in 2002 und 2009

Die Gesetzgebung hat zwar mit dem Seehandelsgesetz¹⁴ für die Seeversicherung und mit der ersten Fassung des vorliegenden Gesetzes¹⁵, auch für die meisten übrigen Bereiche ein modernes Versicherungsrecht geschaffen, kam aber sonst dieser raschen Entwicklung zunächst nicht nach: Versicherungsbedingungen paßten oft nicht zum neuen

Recht oder waren (z.B. bei der Unternehmensvermögensversicherung) unklar; das Gesetz selbst wies auch über die in den §§ 155 f. Versicherungsgesetz 2002 aufgeführten Bereiche hinaus noch Lücken auf. So fehlten sowohl Vorschriften als auch (von einzelnen Orten abgesehen) Versicherungsbedingungen für die freiwillige Krankenversicherung.¹⁶

Trotzdem brachte sieben Jahre nach Erlass des Gesetzes 2002 die erste Novellierung¹⁷ inhaltlich nur wenige Änderungen.

Wohl nur deklaratorische Bedeutung hat es, wenn § 68 Versicherungsgesetz 2002 (jetzt § 46 Versicherungsgesetz) nicht mehr nur, wie § 67 Versicherungsgesetz 1995, Personenversicherungen verbietet, gegen dritte Schädiger eigene Ersatzansprüche (und nicht Ersatzansprüche „anstelle des Versicherten“, wie jetzt nach § 60 Versicherungsgesetz) geltend zu machen, sondern noch hinzufügt, daß die Ersatzansprüche des Versicherten erhalten bleiben.

Ebenfalls nur deklaratorisch betont der neue § 88 Abs. 2 Versicherungsgesetz 2002 (jetzt § 92 Abs. 2 Versicherungsgesetz), daß bei der Übertragung von Lebensversicherungsverträgen und entsprechenden Rückstellungen aufgelöster, insbesondere in Konkurs gefallener Lebensversicherungsgesellschaften auf andere nach § 88 Abs. 1 Versicherungsgesetz 2002 (jetzt § 92 Abs. 1 Versicherungsgesetz) „die legalen Rechtsinteressen der Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigten“ geschützt werden müssen.

Eine Reihe von Vorschriften soll die Arbeit der Versicherungsvertreter verbessern: Die Versicherungsgesellschaften wurden in § 136 Versicherungsgesetz 2002 (vgl. jetzt § 112 Versicherungsgesetz!) verpflichtet, ihre Vertreter zu schulen; Vertretergebühren bzw. Courtagen dürfen nun nur an qualifizierte Versicherungsvertreter bzw. -makler gezahlt werden (§ 134 Versicherungsgesetz 2002, jetzt § 130 Versicherungsgesetz); § 131 Versicherungsgesetz 2002 (§ 126 Versicherungsgesetz 1995) schreibt in den neuen Nrn. 1 bis 4 vor, daß die „strafrechtliche Verantwortung“ von Vertretern und Maklern bei diversen Untaten verfolgt werden muß, die aber auch schon bisher kriminell waren; nur für das Versprechen von Kickbacks (Nr. 4) ist die Vorschrift vielleicht nicht rein deklaratorisch. In der aktuellen Fassung des § 131 Versicherungsgesetz wurde diese Liste nun noch um sechs Nummern erweitert. § 129 Abs. 2 Versicherungsgesetz 2002 (jetzt § 125 Versicherungsgesetz) verbietet

⁹ LIU *Wenhua* (Hrsg.), Konflikte von WTO und chinesischem Rechtssystem und ihre Vermeidung [WTO yu Zhongguo jinrong falü zhidu de chongtu yu guibij], Peking 2001, S. 378.

¹⁰ Zhongguo tongji zhaiyao/China Statistical Abstract 2001, Peking 2001, S. 77; vgl. auch die nach Versicherungsarten aufgegliederten Angaben S. 83.

¹¹ <http://www.circ.gov.cn/circ_zj.htm>.

¹² Vgl. §§ 155 f. Versicherungsgesetz 2002.

¹³ <www.circ.gov.cn/web/site0/tab61/i116426.htm bzw. /i116427.htm bzw. /i116428.htm>, eingesehen am 17.8.2010.

¹⁴ Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 7.11.92/1.

¹⁵ Versicherungsgesetz 1995.

¹⁶ Näher FU *Anping*, FAN *Hua u.a.* (Hrsg.), Baoxianfa shiwu quanshu [Gesamtdarstellung der Praxis des Versicherungsrechts], Peking 1995, S. 33-35; ZOU *Hailin* in: ZOU *Hailin*, CHANG *Min* (Hrsg.), Kommentar zum Versicherungsgesetz der VR China [Zhonghua renmin gongheguo baoxianfa shiyi], Peking 1995, S. 7.

¹⁷ Versicherungsgesetz 2002.

nur mehr natürlichen Personen, die Lebensversicherungen vertreten, mehrere Versicherungsgesellschaften zu vertreten; bis 2002 galt das (nach § 124 Abs. 2 VersicherungsG 1995) für alle Vertreter. Eine juristische Person kann also nun mehrere Lebensversicherer vertreten.

Vermögensversicherungsgesellschaften dürfen weiterhin keine Personenversicherungen vertreiben, aber mit einer Ausnahme: Sie können seit 2002 auch „kurzfristige“ Kranken- und Unfallversicherungen gewähren, § 92 Abs. 2 VersicherungsG 2002, jetzt § 95 Abs. 2 VersicherungsG.

Nach dem Versicherungsgesetz aus dem Jahr 1995 mußten Versicherungsbedingungen und -gebühren gemäß § 106 für „hauptsächliche“, jetzt klarer für „das Allgemeininteresse berührende“ Versicherungsarten sowie für neue Arten der Lebensversicherung von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt werden, § 107 Abs. 1 VersicherungsG 2002, jetzt § 136 Abs. 1 VersicherungsG.

Die Kritiker waren mit der ersten Novellierung unzufrieden und erwarteten, daß innerhalb von wenigen Jahren das Gesetz nochmals und in erheblich größerem Umfang geändert werden mußte, wozu die „gesetzgeberischen Kräfte“ 2002 noch fehlten. Vermißt wurden unter anderem besondere Bestimmungen für Rückversicherungen, genossenschaftliche Versicherungen und ausländische Versicherer. Für letztere gab es aber schon die noch geltenden Verwaltungsregeln der VR China für Versicherungsgesellschaften mit ausländischem Kapital.¹⁸

§ 105 VersicherungsG 2002 erlaubte Versicherungsgesellschaften als „Mittelverwendung“ nur Bankkonten, den Kauf von Staats- und Bankschuldverschreibungen und Investitionen in andere Versicherungsunternehmen; sonst waren Investitionen in Unternehmen und insbesondere in Wertpapierhandelsunternehmen ausdrücklich verboten. Diese Beschränkungen sind jetzt fast gänzlich entfallen; sie waren auch längst durch Verordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats aufgeweicht.¹⁹ § 106 VersicherungsG erlaubt jetzt Käufe von Wertpapieren wie insbesondere Schuldverschreibungen (aller Art), Aktien, Anteilen an Wertpapierfonds; sowie Investitionen in Immobilien (und „andere Formen von Mittelverwendung, die der Staatsrat zuläßt“). § 107 VersicherungsG regelt jetzt auch Versicherungsvermögensverwal-

tungsgesellschaften.²⁰ Eine Versicherung kann also z.B. auch in eine Bank investieren, sie muß sie nur von der Versicherung getrennt betreiben – wenn der Staat nicht eine Ausnahme zuläßt, § 8 VersicherungsG. In diesem Fall kann sie ihren Kunden „mit Investitionen verbundene Versicherungen“²¹ verkaufen.²²

Rückversicherungen sollten nach § 103 VersicherungsG 2002 „in erster Linie“ bei inländischen Versicherungen aufgenommen werden; diese Vorschrift ist nach der jüngsten Revision entfallen, allerdings ist § 7 unverändert, der juristischen Personen, die „im Inland eine Versicherung brauchen“, vorschreibt, diese bei einer inländischen Versicherung aufzunehmen. Daß § 103 VersicherungsG 2002 weggefallen ist, kann sich also nur bei Versicherung ausländischer Risiken auswirken.

Zahlreiche weitere Neuregelungen verfeinern in Details, oft zum Schutz der Versicherten. Praktisch besonders wichtig ist hier, daß, wo bisher „vorsätzliches oder fahrlässiges“ Handeln des Versicherungsnehmers verlangt wurde, dieser mindestens grob fahrlässig gehandelt haben muß, nämlich bei der Verletzung von Mitteilungspflichten, §§ 16 Abs. 2, Abs. 5, 21 VersicherungsG, und bei der Behinderung von Ansprüchen gegen Dritte, § 61 VersicherungsG.²³

Für die Praxis wichtig sind auch die neuen Absätze 2 und 3 des § 65 VersicherungsG. § 65 Abs. 2 VersicherungsG soll die Praxis mancher Obergerichte beenden, auf Klage eines geschädigten Dritten diesem ein Recht auf Ersatz gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers zuzuerkennen, ohne den Schädiger weiter zu fragen. § 65 Absatz 3 VersicherungsG soll den mehrfach vorgekommenen Fall verhindern, daß sich ein Schädiger erhebliche Versicherungsleistungen auszahlen läßt, aber nicht an die Geschädigten weitergibt.

¹⁹ Vgl. z.B. folgende - weitergeltende - Erlasse der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats von 2003: Nr. 6 v. 17.1.03, Vorläufige Verwaltungsmethode für Investitionen von Versicherungsgesellschaften in Wertpapierinvestmentfonds [保险公司投资证券投资基金管理暂行办法], <http://circ.gov.cn/web/site0/tab480/i18730.htm>; Nr. 67 v. 6.5.03, Mitteilung zu neuen Formen der Personenversicherung [关于印发人身保险新型产品精算规定的通知], www.law-lib.com/Law/law_view.asp?id=154637; Nr. 74 v. 30.5.03, Vorläufige Verwaltungsmethode für Investitionen von Versicherungsgesellschaften in Unternehmensschuldverschreibungen [保险公司投资企业债券管理暂行办法] www.circ.gov.cn/web/site0/tab480/i18732.htm.

²⁰ Ebenfalls bereits in „Vorläufigen Verwaltungsbestimmungen für Versicherungsvermögensverwaltungsgesellschaften“ [保险资产管理公司管理暂行规定] v. 21.4.2004, www.circ.gov.cn/web/site0/tab479/i19601.htm, genauer geregelt.

²¹ Investitionskontingente.

²² Regelt in der eben zitierten Mitteilung der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats v. 6.5.03 (Fn. 19).

²³ Vgl. auch unten Fn. 6 zu § 16 der Übersetzung des Versicherungsgesetzes in diesem Heft, S. 279 ff.

¹⁸ 中华人民共和国外资保险公司管理条例, in <http://www.circ.gov.cn/web/site0/tab478/i20019.htm>, Guofa 336 v. 12.12.2001, ergänzt durch Ausführungsbestimmungen der Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrats dazu v. 13.5.2004, <<http://www.circ.gov.cn/web/site0/tab479/i19635.htm>>, eingesehen am 17.8.2010.